

Zu B 49 Abs. 6 der Verordnung:

§17

Den Zusatzrenten wird der zusätzliche Steigerungsbetrag für ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik gleichgestellt.

Zu §58 Abs. 1 und §59 Abs. 5 der Verordnung:

§18

Für die Dauer der Unterbringung in einem Wohnheim wird das Blindengeld, Sonderpflegegeld oder Pflegegeld in voller Höhe gezahlt.

Zu § 64 Abs. 3 und § 66 Abs. 2 der Verordnung:

§19

Bezog der Verstorbene eine Unfall-, Kriegsbeschädigten-, Bergmanns- oder Übergangsrente, die ohne Zuschläge niedriger war als die Mindestrente für Werk-tätige mit weniger als 15 Arbeitsjahren, beginnt die Zahlung der Hinterbliebenenrente frühestens ab Ersten des Monats, in dem der Rentner verstarb.

Zu § 65 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 Buchst b der Verordnung:

§20

Beginnt die Zahlung einer Rente nicht am Ersten eines Kalendermonats, ist für die tageweise Berechnung der Monat mit 30 Tagen zugrunde zu legen.

Zu §66 Abs. X Buchst b der Verordnung:

§21

Wird vor Ablauf von 26 Wochen des Krankengeldbezuges festgestellt, daß unter Berücksichtigung aller Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bis zum Ablauf der 78. Woche nicht zu rechnen ist und Invalidität vorliegt, kann die Invalidenrente ab Ersten des Monats der Feststellung der Invalidität gezahlt werden, wenn die monatliche Rentenleistung höher ist als das monatliche Krankengeld bzw. als das erhöhte Krankengeld.

Zu §66 Abs. 2 der Verordnung:

§22

Bezog der Verstorbene eine Rente in Höhe von mindestens 200 M ohne Zuschläge, besteht Anspruch auf Hinterbliebenen-, Unfallhinterbliebenen- bzw. Bergmannshinterbliebenenrente frühestens ab Ersten des auf den Todestag folgenden Kalendermonats.

Zu §68 Abs. 4 der Verordnung:

§23

Tritt bei Empfängern einer Kriegsbeschädigtenrente oder einer Übergangsrente eine Erhöhung des für die Höhe der Rente maßgebenden Einkommens ein, wird die neue Entscheidung über die Höhe der Rente ab Ersten des auf die Feststellung folgenden Monats wirksam.

§24

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) § 4 Abs. 4, § 7, § 8 Abs. 2 und § 14 Absätze 2 bis 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. März 1968 zur Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 29 S. 149),
- b) § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 4 sowie die §§12, 17, 21, 27 und 28 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1968 zur Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II 1969 Nr. 1 S. 2).

Berlin, den 28. Juni 1972

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
R a d e m a c h e r

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Verbesserung
der freiwilligen Zusatzrentenversicherung
und der Leistungen der Sozialversicherung
bei Arbeitsunfähigkeit

vom 28. Juni 1972

Auf Grund des § 39 der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 17 S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Als Einkommen im Sinne der Verordnung gelten auch Ausgleichszahlungen gemäß § 11 Absätze 1, 2 und 4 der Besoldungsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II Nr. 7 S. 49) in der Fassung der Verordnung vom 27. Mai 1964 zur Änderung der Besoldungsverordnung (GBl. II Nr. 60 S. 558).

Zu § 1 Abs. 1, §§ 5 und 7 der Verordnung:

§ 2

Einkünfte aus nebenberuflicher Tätigkeit, die Arbeiter und Angestellte, Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften sowie Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte erzielen, werden nur auf Antrag des Werk-tätigen in das Gesamteinkommen einbezogen, für das Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung zu zahlen sind.

Zu § 1 Abs. 4 der Verordnung:

§3

(1) Als Geldleistungen der Sozialversicherung gelten Krankengeld, erhöhtes Krankengeld, Hausgeld, Schwangerschafts- und Wochengeld, Unterstützung für alleinstehende Werk-tätige bei Pflege erkrankter Kinder, Unterstützung für alleinstehende Mütter, die vorübergehend die Berufstätigkeit bis zur Bereitstellung

* 1. DB vom 10. Februar 1971 (GBl. II Nr. 17 S. 128)